jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/8/19 2Ob711/36

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.1936

Norm

EO §80
RatenG §6

Rechtssatz

Das Gericht des Vollstreckungsstaates ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die im Sinne des Art 25 Abs 2 Z 1 oder Abs 3 Z 3 des Rechtshilfeübereinkommens mit dem Deutschen Reich vom 21. Juni 1923, BGBl Nr 138/1924 die Zuständigkeit des Gerichtes, von dem der Exekutionstitel stammt, ausschließen, es sei denn, daß sich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Versagungsgrundes ergeben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 711/36
  Entscheidungstext OGH 19.08.1936 2 Ob 711/36
  SZ 18/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0002359

Dokumentnummer

JJR_19360819_OGH0002_0020OB00711_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at